

Merkblatt: Was ändert sich für Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern durch die novellierte Düngeverordnung und die StoffstrombilanzVO?



Landkreis
Sigmaringen

Stand 31.01.2018

Nach der Änderung der Düngeverordnung und dem Inkrafttreten der Stoffstrombilanzverordnung müssen viele Betriebe, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärrest oder Mist) aufnehmen, neue Regeln beachten. Die Dokumentationspflichten bei der Aufnahme und Abgabe von Wirtschaftsdünger bleiben unverändert.

Düngeverordnung

Nährstoffbilanz

Die Befreiungsgrenze zur Erstellung der Nährstoffbilanz wurde von bisher 10 ha auf jetzt 15 ha ausgeweitet. Unabhängig von der Betriebsgröße muss ein Betrieb, bei dessen eigener Tierhaltung mehr als 750 kg N anfallen eine Nährstoffbilanz erstellen. Außerdem sind jetzt alle die Betriebe zur Nährstoffbilanzierung verpflichtet, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Es gibt hier keinen Mindestumfang und keine Freigrenze.

⇒ jeder Betrieb der Wirtschaftsdünger aufnimmt, muss eine Nährstoffbilanz erstellen!

Inhaltstoffe Wirtschaftsdünger

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern müssen die Inhaltstoffe des Wirtschaftsdüngers bekannt sein. Zum Zeitpunkt der Ausbringung reicht ein Untersuchungsergebnis, das nicht älter als ein Jahr ist. Statt eines Analyseergebnisses sind auch die Vergleichswerte des „Merkblattes Düngeverordnung“ zulässig. Dieses muss aber auf dem Betrieb vorhanden und griffbereit sein! Für Gärrest gibt es seit 2018 KEINE Vergleichswerte mehr! Hier MUSS eine Untersuchung vorliegen, die nicht älter als 1 Jahr ist.

Wirtschaftsdünger – Obergrenze (170 kg N je ha und Jahr)

Ab dem Nährstoff-Bilanzzeitraum Wirtschaftsjahr 2017/18 bzw. Kalenderjahr 2018 wird Gärrest und Kompost komplett bei der Berechnung der betrieblichen Wirtschaftsdünger-Obergrenze von 170 kg N je ha und Jahr berücksichtigt. In einigen Fällen besteht deswegen die Gefahr, diese Grenze zu überschreiten. Fragen Sie rechtzeitig beim Abgeber nach den Inhaltstoffen der Wirtschaftsdünger und lassen Sie bei der Berechnung Ihrer Aufnahmemenge etwas Spielraum nach oben! Bei der Aufnahme von Kompost kann die Menge auf 3 Jahre verteilt werden.

Stoffstrombilanz-Verordnung

Eine Stoffstrombilanz muss erstellt werden von:

- Betrieben über 2,5 GV/ha mit mehr als 50 GV oder mit mehr als 30 ha,
- Tierhaltenden Betrieben (mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung), die gleichzeitig mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern von anderen Betrieben aufnehmen.

Die Stoffstrombilanz ist eine Hof-Tor-Bilanz. Sie muss spätestens ein halbes Jahr nach Ende des Bilanzzeitraums erstellt sein. Der Bilanzzeitraum der Stoffstrombilanz muss mit dem Bilanzzeitraum der Nährstoffbilanz übereinstimmen, also entweder Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr.

Für Fragen und Hinweise zur Düngeverordnung oder Stoffstrombilanzverordnung steht Ihnen das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft gerne zur Verfügung.